

H = 538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 30.037/22-1/1979

1010 Wien, den 7. Jänner
 Stubenring 1
 Telephon 75 00

1980

204 JAB

1980 -01- 08

Beantwortung

zu 195 J

=====

der Anfrage der Abgeordneten Schauer und Genossen be treffend die Diskriminierung von Besuchern der Meisterprüfungs- und Konzessionsprüfungs vorbereitungskurse (Nr. 195/J)

In Beantwortung der Anfrage beeindre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Aufgabe der finanziellen Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ist es, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen. Durch die Gewährung von Förderungsmitteln sollen also auf dem Arbeitsmarkt wirksame wünschenswerte Effekte erreicht werden. Es kann daher keine Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik sein, sondern muß anderen Einrichtungen vorbehalten bleiben, Förderungsmaßnahmen aus bildungspolitischen Überlegungen zu treffen.

Der Einsatz dieser Förderungsmittel hat sich nach der jeweiligen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu richten. Stand in Zeiten der Hochkonjunktur die Förderung von Schulungsmaßnahmen im Vordergrund, die primär der Höherqualifizierung von Arbeitnehmern dienten, so mußte mit Einsetzen einer Entwicklungsphase, in der weltweit und daher auch in Österreich gewisse Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten waren, eine Umorientierung erfolgen. Es wurde daher der Förderung jener Schulungsmaßnahmen Priorität zuerkannt, die der Beseitigung bzw. Verhütung von Arbeitslosigkeit dienen.

Diese Prioritätensetzung erfolgt alljährlich in Form eines arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms, und zwar mit Zustimmung der im Beirat für Arbeitsmarktpolitik vertretenen Sozialpartner.

Daher wurden im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms 1978 Regelungen getroffen, wonach solche Bildungseinrichtungen, die keinen beschäftigungssichernden Charakter haben, nicht mehr zu fördern sind. Aufgrund einer Anfrage wurde den Landesarbeitsämtern im Februar 1978 bekanntgegeben, daß unter solche Bildungseinrichtungen auch Meisterprüfungsvorbereitungskurse, Werkmeisterkurse und ähnliche höherqualifizierende Lehrgänge fallen.

Eine Diskriminierung der Teilnehmer an derartigen Kursen, wie sie von den Antragstellern gesehen wird, ist m.E. daraus jedoch nicht abzuleiten, da es sich um eine allgemeine Grundlage im Rahmen der Durchführung des Schwerpunktprogramms 1978 handelt.

Von einer Diskriminierung der Teilnehmer an Meisterprüfungs- und Konzessionsprüfungsvorbereitungskursen kann auch deshalb nicht gesprochen werden, da in jenen Fällen, in denen der Besuch eines derartigen Kurses der gesamten Arbeitsmarktsituation zugute kommt, eine individuelle Förderung auch weiterhin möglich ist.

Es handelt sich dabei um folgende förderbare Personengruppen:

- schwervermittelbare Personen im Sinne des § 16 AMFG
- arbeitslos gewordene oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer
- in Ausnahmefällen auch Arbeitnehmer, durch deren nachfolgende ausbildungsadäquate Beschäftigung nachweislich für andere Arbeitnehmer bzw. für Lehrlinge Arbeits- oder Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert werden.

Der Bundesminister:

